

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Grundsätze für die Förderung nichtstaatlicher Theater

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zur institutionellen Förderung von Theatern und anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst mit Sitz- und Spielgebiet in Bayern.

Theater im Sinne dieser Fördergrundsätze sind selbständig betriebene Bühnen, die überwiegend mit von ihnen angestellten Künstlern dramatische, musikalische oder choreographische Bühnenwerke aufführen und eine eigene Spielstätte unterhalten. Andere Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst im Sinne dieser Fördergrundsätze sind z.B. künstlerische Puppentheater sowie freie Theatergruppen ohne eigene feste Spielstätte.

Gefördert werden vorrangig professionelle Theater, die von kommunalen Gebietskörperschaften oder von kommunalen Zweckverbänden betrieben werden.

In die Förderung von Theatern in kommunaler und privater Trägerschaft sowie von anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst können Einrichtungen grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- professioneller Betrieb (dieser wird erst ab einer regelmäßigen Auführungszahl von mindestens 100 eigenproduzierten Theatervorstellungen (ohne Koproduktionen und Gastspielen) und 4 Neuproduktionen bei ganzjährigem Spielbetrieb als erfüllt angesehen; bei Theatern in privater Trägerschaft 2 Neuproduktionen; bei Kinder- und Jugendtheatern, die zusätzlich ein Angebot an theaterpädagogischen

- Veranstaltungen vorhalten, 1 Neuproduktion; bei Festspielen mindestens 30 Theatervorstellungen mit 2 Neuproduktionen),
- eigenes Ensemble (d.h. dass neben dem festangestellten ständigen Personal überwiegend künstlerische Mitglieder auf der Basis von zumindest produktionsbezogenen Stückverträgen mit entsprechender Sozialversicherungspflicht beschäftigt werden; der Größe des festen Ensembles soll bei der Bemessung der Zuwendung Rechnung getragen werden),
 - besondere, überregionale Bedeutung,
 - mehrjähriger (mindestens 5-jähriger) erfolgreicher Betrieb.

Bei Theatern und anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst können im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Fördervoraussetzungen zugelassen werden, wenn dies wegen der überregionalen Bedeutung und der einzigartigen speziellen Schwerpunktsetzung vertretbar erscheint.

Ferner besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Förderung von einmaligen Veranstaltungen des Theaterbereichs (z.B. Festivals) von besonderer Bedeutung.

Die staatliche Förderung orientiert sich am Subsidiaritätsprinzip. Sie kommt in der Regel deshalb nur dann in Betracht, wenn der Zuwendungsbedarf die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Körperschaften übersteigt. Der Theaterbetrieb soll dementsprechend von kommunaler Seite eine angemessene Förderung erhalten. Dies gilt nicht notwendig für Wanderbühnen oder ähnliche Einrichtungen ohne feste Sitzkommune.

Es werden nicht gefördert:

- einzelne Theaterproduktionen,
- Laienbühnen und –gruppen,
- Bühnen oder Einrichtungen, die sich überwiegend von Dritten bespielen lassen,
- Bühnen oder Einrichtungen mit Sitz in München, es sei denn, dass diese einen überwiegenden Anteil des Spielbetriebs außerhalb München bestreiten,

- Einrichtungen, deren Hauptzweck nicht auf theatralischem Gebiet, sondern auf anderen Gebieten liegt.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie werden ausschließlich zur institutionellen Förderung als Betriebszuschuss zur teilweisen Deckung der Kosten des gesamten laufenden Theaterbetriebs, nicht aber für Abschreibungen und für Bau- und Investitionskosten in Höhe von über 5.000,- € im Einzelfall sowie für Gastspiele fremder Bühnen gewährt. Der Betriebszuschuss soll die Leistung des Theaters angemessen berücksichtigen. Hierzu können aufgrund besonderer Vereinbarungen Rahmendaten insbesondere über angestrebte Besucherzahlen, Eigeneinnahmen, Inszenierungszahl und Vorstellungszahl berücksichtigt werden. Außerdem kann der Betriebszuschuss befristet für besondere Projekte (z.B. in der Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit) sowie für die Veranstaltung von Uraufführungen und deutschsprachigen Erstaufführungen erhöht werden. Mehrfachförderungen der laufenden Theaterbetriebskosten aus anderen staatlichen Förderansätzen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Zuwendungsanträge sollen insbesondere enthalten:

- das vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellte und ausgefüllte Formblatt,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das laufende Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr,
- eine Aufstellung über das ständig beschäftigte künstlerische und sonstige Personal mit Angabe des Beschäftigungsverhältnisses und Beigabe der entsprechenden Musterverträge,
- einen erläuterten Spielplan (auch für die vergangenen Jahre).

Diese Fördergrundsätze gelten bis zum 31. Dezember 2018.